



Luzern, im Februar 2024

Mitteilungen für Stiftungen Sparen 3a

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2023

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Protokoll des obersten Organs) sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2023 mit Abschluss 31. Dezember 2023 bis spätestens **30. Juni 2024**.

b. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch ist zu begründen.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 83a ZGB innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem obersten Organ zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet das oberste Organ nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie der/des Vorsitzenden, respektive nach Massgabe der Unterschriftenregelungen, zu unterzeichnen;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Berichterstattungsunterlagen über unsere Homepage, Dokumenten-Upload, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

3. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des obersten Organs zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer bereinigten und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörenden, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie uns die geänderten Anhänge in einer bereinigten und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Wir bitten Sie, uns die Unterlagen über unsere Homepage, Dokumenten-Upload, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

b. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g Abs. 2 BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Freizügigkeitseinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. **Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind. Zudem ist uns bei Wechseln im obersten Organ oder in der Geschäftsführung ein CV einzureichen, aus dem die wichtigsten Stationen und Interessensbindungen hervorgehen.**

c. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle

Wir bitten die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 62a Abs. 2 lit. a BVG).

4. Wichtige gesetzliche Neuerungen:

a. AHV 21

Das Referenzalter (bisher: Rentenalter) von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht. Wir regen an, die Reglemente an die neuen Begrifflichkeiten betreffend das Referenzalter anzupassen.

b. Aktienrechtsrevision (Offenlegung von Vergütungen)

Gemäss dem Art. 84b ZGB muss der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde ist erstmals für das Rechnungsjahr 2023 relevant (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung 2023 einzureichen.

5. BVG-Seminar 2024 der ZBSA

Voranzeige

BVG-Seminar im Casino Luzern

Mittwoch, 27. November 2024, 14.15 Uhr (inkl. Live-Stream)

Donnerstag, 28. November 2024, 14.15 Uhr